

Geschichte der SELK

Professor Dr. Werner Klän

aus: Uecker, Konrad (Hg.): Kirche auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Groß Oesingen 1996³, Seiten 140 bis 151

A.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche besteht seit 1972. Sie ging aus dem Zusammenschluss dreier lutherischer Minderheitskirchen in der Bundesrepublik Deutschland hervor. Die Entstehung dieser Minderheitskirchen reicht in das 19. Jahrhundert zurück. Vielfach auf dem Weg über die „Erweckungsbewegung“ zu einer entschieden lutherischen Ausprägung ihres Glaubens gelangt, bemühten sich bekenntnistreue Lutheraner, das Erbe der lutherischen Reformation für ihre Zeit und für ihre Nachkommen kirchlich in Reinheit zu bewahren. Daher sahen sie sich genötigt, den Schritt in die „freikirchliche“, d.h. staatsfreie Form kirchlichen Bestehens zu tun, weil sie

- sich gegen eine staatlich aufgezwungene Vereinigung lutherischer und reformierter Kirchen ohne gemeinsame Bekenntnisgrundlage zur Wehr setzten,
- die Duldung in der Kirche um sich greifender bibel- und bekenntniswidriger Lehren und Auffassungen durch die Kirchenbehörden ablehnten und
- die zwangsweise Einführung kirchlicher Vorschriften, die ihrer Auffassung kirchlichen Rechts widersprachen, missbilligten.

Dabei übernahmen mündige Christen die Verantwortung für ihren Glauben und ihre Kirche. Bei betont konservativem Grundanliegen finden sich so zugleich moderne Formen religiöser Selbstbehauptung und kirchlicher Organisation. Alle diese lutherischen Kirchenbildungen wussten sich an die heilige Schrift als Gottes Wort und die Bekenntnisse der lutherischen Reformation als dessen verbindliche Auslegung gebunden. Dennoch dauerte es bis zu einem umfassenden Zusammenschluss eines Großteils der lutherischen Minderheitskirchen mehr als hundert Jahre. Dies hatte seine Gründe teils in theologischen, teils in verfassungsmäßigen Verschiedenheiten, teils auch in politischen Gegebenheiten. Die Mehrheit der bekenntnistreuen Lutheraner erkannte aber immer mehr, dass diese Unterschiede nicht kirchentrennender Art seien. So erfolgte 1972 in der damaligen Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der gemeinsamen Bekenntnisstellung die Gründung der SELK. In ihr traten die Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche, die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Freikirche zusammen. 1976 schloss sich die Evangelisch-Lutherische Bekenntniskirche dieser Kirchenbildung an. Im Blick auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden wurde 1983 das Bestehen der Kirchengemeinschaft festgestellt. 1991 wurde der Zusammenschluss mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche auf dem Gebiet der bisherigen DDR möglich.

B.**Die Schwerpunkte der lutherisch-konfessionellen Minderheitskirchen lagen in Preußen, in Sachsen, in Hannover und Hessen**

In einer ersten Phase entstanden die lutherischen Minderheitskirchen vor allem im Gegensatz zu der von den obersten Staatsbehörden zwangsweise in die Kirche eingeführten ‚Union‘, d.h. der Vereinigung lutherischer und reformierter Kirchen zu einer neuen ‚evangelischen‘, also unierten Kirche. Hauptgrund für die Ablehnung einer solchen Union war die unerschütterliche Überzeugung der Lutheraner, dass kirchliche Lehren, die einander ausschließen, nicht in einer Kirche gleiches Recht und zugleich Geltung haben könnten. Dies gilt z.B. für die unterschiedlichen Auffassungen vom hl. Abendmahl zwischen Lutheranern und Reformierten. Es ging ihnen also darum, der lutherischen Kirche die Eigenständigkeit ihres Bekenntnisses zu erhalten, die Bekenntnisbindung ihres Gottesdienstes zu sichern und – da dies beides in den nunmehr uniert gewordenen Landeskirchen nicht länger möglich war – die Selbständigkeit ihrer Verfassung (wieder) zu erringen. So entstanden lutherische Minderheitskirchen in Preußen, Baden und Nassau.

In einer zweiten Phase kam es zur Entstehung lutherischer Minderheitskirchen im Raum (nominell) lutherischer Landeskirchen. Hauptgrund für diese Kirchenbildungen war der Anstoß, den das Eindringen unlutherischer Anschauungen auf dem Weg über die theologischen Lehrstühle bereitete, und die Aufweichung der bekenntnismäßigen Stellung der Kirche, die in der Zulassung von Gliedern unierter Landeskirchen ihren Ausdruck fand. Die kirchlichen Behörden unternahmen trotz aller Bittschriften und Eingaben nichts gegen diesen Trend, vielmehr duldeten sie solche Praxis oder billigten sie gar ausdrücklich. Deshalb sahen sich z.B. in Sachsen bekenntnistreue Lutheraner zum Austritt genötigt und zur Gründung einer „Freikirche“ berechtigt.

Ein dritter Typus lutherischer Minderheitskirchen geht auf Übergriffe der Kirchenbehörden auf altangestammtes kirchliches Recht zurück. In Hannover gab den letzten Anstoß zur Entstehung einer staatsfreien Bekenntniskirche die Einführung einer neuen Trauordnung. Darin war die alte kopulative Trauformel, mit der der Pfarrer die Brautleute zu Eheleuten zusammensprach, abgeschafft. In Kurhessen war es die Einrichtung eines unierten Gesamtkonsistoriums, der sich die ‚renitenten‘ Pfarrer widersetzen. In Hessen-Darmstadt handelte es sich um die Einführung einer neuen Kirchenverfassung mit unionistischer Tendenz, der die konfessionellen Lutheraner widersprachen.

Kennzeichnend für alle diese Formen lutherischer Minderheitskirchen ist die konfessionelle Bewusstwerdung ihrer Trägerschichten. Häufig entdeckten Personen oder Gruppen die entschieden bekenntniskirchliche Standortbestimmung als Erfüllung ihres erwecklichen Aufbruchs. Daher waren sie, in nicht geringem Maße auch Frauen, bereit, persönliche Verantwortung für ihren Glauben zu übernehmen. Diese Haltung setzte eine gewissenmäßige Emanzipation von staat(skirch)lichen Verfügungen in religiösen Angelegenheiten voraus.

Die unter so unterschiedlichen geschichtlichen Bedingungen entstandenen Freikirchen lutherischen Bekenntnisses fanden leider lange nicht den Weg zu voller kirchlicher Gemeinschaft, ja oft standen sie sogar in harter Frontstellung gegeneinander. Es bedurfte eines langwierigen Lernprozesses, bis die überwiegende Mehrheit der lutherischen Minderheitskirchen zu dieser Einsicht fand. Denn sie erkannten, dass die jeweiligen Unterschiede, wie sie sich z.B. in der Stellung zu den lutherischen Landeskirchen, in der Verschiedenheit der kirchlichen Verfassung, in der Betonung der einen oder anderen Lehrmeinung Ausdruck verschafft hatten, die kirchliche und

bekennnismäßige Einheit nicht grundlegend beeinträchtigten. Die tatsächlich immer weiter um sich greifende Unionisierung auch der lutherischen Landeskirchen in Deutschland tat ein übriges, die lutherischen Minderheitskirchen einander näher zu bringen. Je länger je mehr verstanden sie, dass sie in einer gemeinsamen Front stünden. Dazu trugen neben den kirchenpolitischen Entwicklungen, die 1948 zur Bildung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) führten, auch die bevölkerungspolitischen Verschiebungen nach dem II. Weltkrieg bei, die vor allem für die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche mit dem Verlust ihrer bisherigen Kerngebiete in Schlesien und Pommern einhergingen. Die feste Überzeugung, auf dem Hintergrund einer vergleichbaren Geschichte in kirchlicher Einheit für die Sache des lutherischen Bekenntnisses eintreten zu müssen, bewog schließlich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen (u.a. St.) und die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den Ländern der alten Bundesrepublik den Zusammenschluss zur SELK zu vollziehen. In der damaligen DDR kam es zwischenzeitlich zu einer engeren Kooperation der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche in der „Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen“ (seit 1972). Jedoch kündigte die Evangelisch-lutherische Freikirche 1984 einseitig diese Zusammenarbeit sowie die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche aufgrund unausgetragener theologischer Differenzen in der Auffassung der hl. Schrift.

Die Evangelisch-lutherische Bekenntniskirche, hervorgegangen aus der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Polen (seit 1924), trat der SELK zum 1.1.1976 bei. Zwischen der SELK und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden wurde 1983 die Kirchengemeinschaft als bestehend anerkannt. Hingegen suspendierte die Evangelisch-lutherische Freikirche 1989 auch die Kirchengemeinschaft mit der SELK.

Infolge der grundlegenden Veränderung der politischen Lage in Mitteleuropa seit 1989 wurde 1991 der Zusammenschluss von SELK und Evangelisch-lutherischer (altlutherischer) Kirche möglich.

C.

Im Königreich Preußen erhob sich um das Jahr 1830 Widerstand gegen die von Friedrich Wilhelm III. eingeführte Vereinigung (Union) der lutherischen und der reformierten Kirche seines Landes. Unter Führung des Breslauer Professors der Theologie, Johann Gottfried Scheibel, lehnte eine Reihe von Pastoren und Gemeinden vor allem in Schlesien diese Union ab. Sie sahen darin eine Zerstörung der lutherischen Kirche Preußens. Der Weg zu dieser betont konfessionell-kirchlichen Ortsbestimmung hatte nicht selten Pastoren und Gemeindeglieder über eine persönliche Bekehrung oder im Anschluss an bereits bestehende spätpietistische oder erweckliche Erbauungskreise geführt. So waren sie frühzeitig für die mit Union und Agende einhergehenden substantiellen Veränderungen von Gottesdienst und Kirche empfindsam. Aber ihre Bitten um Wiederherstellung der lutherischen Kirche mit dem überlieferten Bekenntnis, eigenem Gottesdienst und selbstständiger Verfassung wurden sämtlich abgeschlagen.

Statt dessen wurden die bekennnistreuen Lutheraner jahrelang verfolgt, teilweise sogar unter Einsatz militärischer Macht. Erst im Jahre 1841 erlangten sie zumindest staatliche Duldung und konnten sich unter Federführung des Breslauer Rechtsgelehrten Georg Philipp Eduard Huschke eine eigene kirchliche Ordnung geben. Aus diesen Anfängen entstand die ‚Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche‘, die älteste und mit ihren zeitweise mehr als 40 000 Kirchengliedern bis 1972 auch größte

lutherische Minderheitskirche in Deutschland. Zu ihr gehörten später auch Gemeinden außerhalb Preußens, so in Baden, Hessen und Hannover. Der Kampf der preußischen Lutheraner um die kirchliche Reinerhaltung des Bekenntnisses fand großen Widerhall in den lutherischen Landeskirchen. Sie erkannten die ‚Altlutheraner‘ (und nicht etwa die neue ‚unierte‘ Landeskirche) als die einzig rechtmäßige Fortführung der lutherischen Kirche in Preußen an. Durch Auswanderung von Teilen der „altlutherischen“ Bewegung Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entstanden lutherische Bekenntniskirchen in Nordamerika und Australien.

Im Herzogtum Nassau vollzog Friedrich Brunn 1846 die Trennung von der unierten Landeskirche. Im Jahre 1852 fand er mit seinen Gemeinden kirchlichen Anschluss bei den preußischen Lutheranern, den er jedoch später wieder löste.

Im Großherzogtum Baden war Carl Eichhorn der Vater der konfessionell-lutherischen Gemeinden. Seit 1852 stellte er sich offen gegen die Union. Er und seine Gemeinden unterstellten sich gleichfalls der Kirchenleitung des Oberkirchenkollegiums in Breslau. Hier zeigen sich erste Ansätze für eine gesamtdeutsche Organisation der lutherischen Minderheitskirchen, die freilich erst viel später gelingen sollte. Sie fand damals ihren Ausdruck in der ‚Rheinischen Pastorkonferenz‘, in der sich die lutherischen Pastoren von Köln bis Karlsruhe und Saarbrücken zusammenschlossen.

Eine erste konfessionelle Gemeindegründung im Gebiet einer lutherischen Landeskirche stellte die Hamburger Zionsgemeinde dar. Sie tat 1841 den Schritt in die kirchliche Selbstständigkeit, erhielt aber erst 1851 mit J. Chr. Albert Meinel ihren ersten Pastor.

Nur teilweise hatten diese lutherischen Kirchen- (bzw. Gemeinde-)bildungen staatliche Anerkennung erlangen können. Um so schwerwiegender wirkte sich der Streit um Wert und Wesen des Kirchenregiments aus, der um 1860 bei den preußischen Lutheranern ausbrach. Während ja bei der Landeskirche letztlich der Staat die kirchliche Ordnung sicherte, musste im staatsfreien Raum die Frage neu gestellt und geklärt werden, wie die Kirche sich unter den Bedingungen selbstständiger Existenz verfassen sollte. Da man sich hierüber nicht einig werden konnte, kam es zu Abspaltungen von der Lutherischen Kirche in Preußen. So wurde unter Leitung von Julius Diedrich 1864 die ‚Immanuelsynode‘ gegründet. Erst 1904 konnte der schmerzliche Riss durch den Wiederanschluss der Immanueliten an die Lutherische Kirche in Preußen geheilt werden. Schon zwei Jahre zuvor war auch die Abendmahlsgemeinschaft zwischen den preußischen und den badischen Lutheranern wiederaufgenommen worden, nachdem sich 1865 eine vom Oberkirchenkollegium getrennte ‚Evangelisch-lutherische Kirche in Baden‘ gebildet hatte.

Eine zweite Phase der Bildung lutherischer Minderheitskirchen begann mit der Gründung der ‚Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen‘. Im Königreich Sachsen entschlossen sich 1871 lutherische Hausväter und Pastoren zum Austritt aus der Landeskirche. Sie sahen in der Zulassung unierter Kirchenglieder zum Abendmahl, durch die Duldung bibel- und bekenntniswidriger Lehren auf den theologischen Lehrstühlen, zuletzt auch durch die Einführung eines neuen ‚Religionseides‘, der die Pfarrer nicht mehr auf das lutherische Bekenntnis verpflichtete, den Bekenntnisstand der nominell lutherischen Landeskirche verändert. Zuvor hatten sie, teils in ‚Lutheranervereinen‘ zusammengefasst, die Behörden durch wiederholte Eingaben dringlich um die Wahrung des Bekenntnisstandes ersucht, aber vergeblich. So kam es zur Gründung der ‚Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen‘. Die Bezeichnung „Freikirche“ wurde im Bereich der lutherischen Minderheitskirchen hier erstmals in Anspruch genommen. Nach dem Anschluss von Gemeinden und Pastoren aus dem Herzogtum Nassau nahm sie den Zusatz ‚und anderen Staaten‘ in ihren Namen auf. Später

gehörten auch Gemeinden aus Hannover, Bayern und Preußen dazu. Mit der nord-amerikanischen Missouri-Synode, die auf sächsische Auswanderer aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, hielt die Evangelisch-lutherische Freikirche von Anfang an engste Kontakte. Diese Verbindung prägte ihr besonderes kirchliches Profil. Dazu gehört die starke Betonung der Eigenständigkeit der Einzelgemeinde, eine grundsätzliche Kritik des Staats- (bzw. Landes-)kirchentums und eine besondere Hochschätzung der lutherischen Orthodoxie des 16. und 17. Jahrhunderts. Durch Überbetonung bestimmter Ausformungen (z.T. vermeintlich) orthodox-lutherischer Lehrpositionen stellte sich die Evangelisch-lutherische Freikirche für lange Zeit auch in Gegensatz zu den übrigen lutherischen Minderheitskirchen.

Im Gefolge der gewaltsamen Einverleibung des Kurfürstentums Hessen (-Kassel) und des Königreichs Hannover nach Preußen im Jahre 1866 entstanden auch dort lutherische Minderheitskirchen. In Hessen waren es vor allem Schüler August Friedrich Christian Vilmars, die diesen Weg gingen.

In Hessen-Kassel wurden 1873/74 dreiundvierzig Pfarrer, unter ihnen A.F.C. Vilmars Bruder Wilhelm Vilmar ihrer Ämter enthoben, weil sie die Einrichtung eines unierten Gesamtkonsistoriums für die neue preußische Provinz als Aufhebung der bestehenden Kirche auffassten und dagegen protestierten. Sie erkannten freilich diese Amtsenthobungen nicht an, konnten sich auch nicht dazu verstehen, den formellen Austritt aus der Landeskirche zu vollziehen. So bezogen sie den Standpunkt der ‚Renitenz‘. Dies ist die Geburtsstunde der ‚Renitenten Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession‘.

Pastoren und Gemeinden aus dem Großherzogtum Hessen (Darmstadt) schlossen sich 1877 zur ‚Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche‘, zusammen, weil sie die neue Kirchenverfassung, die der Großherzog einzuführen gedachte, als unionistisch ablehnten. Zu ihnen gesellte sich bald darauf auch ein Teil der kurhessischen Lutheraner. Die kirchliche Verfassung in Hessen war geprägt von einer starken Stellung des geistlichen Amtes und des Superintendenten, dem fast bischöfliche Befugnisse zukamen.

Das Königreich Hannover hatte in der Lüneburger Heide eine breite Erweckungsbewegung gesehen, in der der Hermannsburger Pastor und Gründer der Hermannsburger Mission, Ludwig Harms, führend war. Nach seinem Tod (1865) rückte sein Bruder Theodor Harms an seine Stelle. Wegen der Übergriffe des unierten preußischen Kirchenregiments auf die eigentlich lutherische Landeskirche Hannovers protestierte Theodor Harms; wegen seiner Weigerung, die neue Trauformel zu gebrauchen, wurde er 1878 von der Kirchenbehörde suspendiert. Diesen Vorgang nahm Harms zum Anlass, sich 1878 vom Kirchenregiment der Landeskirche loszusagen. Dies führte zur Bildung der ‚Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche‘.

Auch sie blieb von Erschütterungen nicht frei. Ein Streit über das geistliche Amt spaltete die Hermannsburger Kreuzgemeinde. Die daraus hervorgehende ‚Große‘ Kreuzgemeinde bildete mit der Hamburger Zionsgemeinde und einigen anderen die ‚Hermannsburg-Hamburger Freikirche‘, während die nunmehrige ‚Kleine‘ Kreuzgemeinde im Verband der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche verblieb. Spätere Abspaltungen fanden schließlich, wie auch einige freikirchliche Gemeinden in Süddeutschland, den Weg in die Evangelisch-lutherische Freikirche (in Sachsen u.a. St.).

Nach manchen Entzweigungen und – wenigstens teilweisen – Wiedervereinigungen im Lager der lutherischen Minderheitskirchen Deutschlands entschloss man sich 1907 zur Gründung eines ‚Delegiertenkonvents‘, an dem sich alle bis auf die Evangelisch-lutherische Freikirche beteiligten. Damit war eine erste Arbeitsgrundlage für das Zusammenwachsen zu einer ‚Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen‘

(1919) gegeben. Aber der Weg zu einem förmlichen Zusammenschluss war noch weit.

Zwar blieb den lutherischen Freikirchen nach dem Zusammenbruch des landesherrlichen Kirchenregiments die Krise erspart, die das Landeskirchentum im Gefolge der staatskirchenrechtlichen Umwälzungen nach dem 1. Weltkrieg ergriff; allerdings gelang es ihnen auch nicht, ihre Antwort auf die Frage nach der kirchlichen (Re-)Organisation in Unabhängigkeit vom Staat den Landeskirchen nahe zu bringen. Freilich bewahrt sie ihr Bekenntnis-Standpunkt davor, nach der Machtergreifung des Hitler-Faschismus (1933) in die auf massiven staatlichen Druck herbeigeführte Vereinigung der ‚Deutschen Evangelischen Kirche‘ vereinnahmt zu werden. Ansonsten teilen sie jedoch weithin Schicksal und Schuld, Fehler und Versäumnisse der Kirche unter der Nazi-Herrschaft. Vereinzelt sind aber auch Ansätze zu einem klaren Bekenntnis gegen den totalitären Staat zu erkennen. Der Ausgang des 2. Weltkriegs brachte für die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche wegen des Verlustes ihrer schlesischen und pommerschen Kerngebiete die Notwendigkeit eines völligen Neuaufbaus. Zugleich sah sie sich nunmehr aufgrund ihrer bekenntnistreuen Stellung gezwungen, auch das Band zu den lutherischen Landeskirchen zu lösen, die der neugegründeten ‚Evangelischen Kirche in Deutschland‘ (EKD) beitraten; denn die EKD hatte einen unverkennbar unionistischen Grundzug. Damit eröffnete sich endlich nach gründlichen Lehrverhandlungen die Möglichkeit, die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-lutherischen Freikirche aufzurichten (1948). Parallel dazu kam es zum Zusammenschluss der lutherischen Freikirchen aus Hessen, Hannover und Baden (1947-50), aus dem die (‚alte‘) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche hervorging. Die politischen Gegebenheiten brachten es mit sich, dass die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Gemeinden der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche mehr und mehr ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von den westdeutschen Glaubensgenossen betonten. So entstand in der DDR die ‚Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen‘ (1972), die jedoch keinen völligen organisatorischen Zusammenschluss darstellte. Wegen aus der Sicht der Evangelisch-lutherischen Freikirche unüberwindlicher Lehrdifferenzen, die vor allem Nuancen der Lehre von der hl. Schrift betrafen, hob diese 1984 einseitig die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche auf. Diesen Schritt vollzog sie 1989 aus ähnlichen Gründen auch gegenüber der SELK. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen brachten langwierige Verhandlungen zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, der Evangelisch-lutherischen Freikirche und der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche den Erfolg einer auch organisatorischen Einigung. Lediglich die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden blieb dieser Verbindung der bundesdeutschen freikirchlichen Lutheraner fern. Am 25. Juni, dem Gedenktag der Augsburgischen Konfession, wurde 1972 die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gegründet. Seitdem hat sie für einen Großteil ihrer Gemeinden und Kirchenbezirke eine staatliche Anerkennung erlangt und ihre kirchliche Organisation ausgebaut. Die Evangelisch-lutherische Bekenntniskirche, die, aus der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Polen (seit 1924) hervorgegangen, nach dem II. Weltkrieg zunächst unter dem Namen „Evangelisch-lutherische Flüchtlingsmissionskirche“ in der Bundesrepublik fortbestand, und die SELK vereinigten sich am 1.1.1976, indem die Evangelisch-lutherische Bekenntniskirche die Verfassung der SELK übernahm. Die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden, die sich 1965 von der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche gelöst hatte, vollzog trotz ihrer grundsätzlichen bekenntniskirchlichen Orientierung einen organisatorischen Zusammenschluss mit der SELK nicht; 1983 jedoch konnte das Bestehen der Kanzel- und

Abendmahlsgemeinschaft zwischen der SELK und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden offiziell festgestellt werden. Durch die Umwälzung der politischen Verhältnisse in Mitteleuropa seit 1989 wurde 1991 der Zusammenschluss von SELK und Evangelisch-lutherischer (altlutherischer) Kirche in den neuen Bundesländern, der zuvor nur aufgrund der bestehenden politischen Grenzen verhindert worden war, möglich.

D. Thesen zur Geschichte der SELK

Folgende Züge sind für die Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland kennzeichnend:

- ein erwecklicher Aufbruch, einhergehend mit oder gefolgt von
- einer konfessionellen Bewusstwerdung, unterstützt durch bzw. gekoppelt an
- eine bewusste religiöse Individuation und gewissenmäßige Emanzipation vom staat(skirch)lichen Bevormunden, die überführt wird in
- die Bildung einer lutherischen Minderheitskirche unter Aufnahme
- moderner Organisationsformen und Strukturen (Verein, Verfassung).

Dabei kam es zwischenzeitlich zu

- einer Überbetonung bestimmter Ausformungen des konfessionellen Profils,
- einer konfessionalistischen Verengung des ekklesiologischen Ansatzes, verbunden mit
- einem weitgehenden Verlust gesamtkirchlichen Bewusstseins,
- ja einem zeitweiligen Gegeneinander der lutherischen Minderheitskirchen selbst.

Diese Phase wurde weithin überwunden durch

- einen „ökumenischen Lernprozess“ im Kleinen
- Einsicht in die historische Bedingtheit der jeweiligen kirchlich-theologischen Ausprägungen
- Kirchen- und bevölkerungspolitische Verschiebungen nach dem II. Weltkrieg
- das Bewusstwerden für die gemeinsamen Aufgaben konfessionell-lutherischen Zeugnisses in der Welt.